

zwischen und

Agenturvertrag

airtuerk holidays GmbH Am Hauptbahnhof 16 60329 Frankfurt

-nachfolgend ATH genannt -nachfolgend "Agentur" genannt -

Präambel

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen, um eine bestmögliche Zufriedenstellung der gemeinsamen Kunden zu erreichen. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Agentur für Ihre Kunden auf Basis eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB) tätig ist. Die Agentur ist im Verhältnis zu ATH Handelsvertreter nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Gegenstand

Dieser Agenturvertrag regelt die vertraglichen Rechte und Pflichten von ATH und der Agenturbei der Vermittlung der von ATH angebotenen Reisen. Dieser Vertrag gilt für die Vermittlung von Pauschalreisen sowie Nur-Hotelbuchungen und sonstiger Reiseleistungen, die ATH über ihr Online-Buchungsportal airtuerk-holidays.de anbietet. Er gilt auch für Buchungen, die auf Basis dieses Angebotes telefonisch getätigt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils gebuchten Veranstalters bleiben von diesem Vertrag unberührt und sind zusätzlich durch die Agentur zu beachten.

§ 2 Aufnahme in das Agenturnetz

ATH überträgt der Agentur ab Unterzeichnung des Vertrages unter Verwendung der ihm zugeordneten Agenturnummer die Vermittlung der von ATH angebotenen Reiseleistungen Dritter. Ein Alleinvertretungsrecht der Agentur besteht nicht. Die Agentur ist nicht berechtigt, Buchungen unter einer anderen als der ihm erteilten Agenturnummer vorzunehmen. Die Agentur haftet für

Auf Buchungen, die mit fremder Agenturnummer getätigt werden, besteht kein Anspruch auf Provision.

§ 3 Pflichten von ATH

airtuerk holidays verpflichtet sich:

- die Agentur nach besten Kräften beim Verkauf der Reiseleistungen zu unterstützen

Buchungen von fremden Agenturen, die in ihrem Auftrag Buchungen bei ATH tätigen.

- der Agentur aktuelle Verkaufsunterlagen zur Verfügung zu stellen
- die Agentur mit allen notwendigen Informationen zu versorgen
- die Agentur zur Nutzung des Internet-Buchungsportals freizuschalten

§ 4 Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich:

- den Kunden gegenüber erkennbar im Namen und für Rechnung des jeweils gebuchten Reiseveranstalters aufzutreten
- sich aktiv für den Verkauf von Reiseleistungen einzusetzen, die über ATH angeboten werden
- den Reisekunden gewissenhaft über die aktuellen Pass- und Einreisebestimmungen zu informieren
- etwaige, über die Produktbeschreibungen der Veranstalter hinausgehende Sonderwünsche der Reisekunden lediglich als Anfragen entgegenzunehmen, d.h. Die Erfüllung von Sonderwünschen darf nicht fest zugesagt werden. Die Reisekunden sind außerdem ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass solche Sonderwünsche zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen







zwischen und

Anlage zum Agenturvertrag airtuerk holidays GmbH Am Hauptbahnhof 16 60329 Frankfurt

-nachfolgend ATH genannt -nachfolgend "Agentur" genannt -

Präambel

Die Parteien haben einen Agenturvertrag geschlossen (Im folgenden "Hauptvertrag"). In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Annahme und Bearbeitung von individuellen Reisebausteine, auch unter Zuhilfenahme von weiteren Dienstleistern, zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand kommt es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden, sowie der Mitarbeiter des Auftraggebers. Hierbei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdaten, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Passdaten, Zahlungsinformationen (Kreditkarte, Bankkonto).

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die

sich

aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen

und

bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Diese Vereinbarung wird durch ihre Unterzeichnung Anlage zum Vertrag und gilt entsprechend für die Laufzeit des Hauptvertrages.

1. Definitionen

a. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

b. Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

c. Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Sie können durch Einzelweisungen ergänzt werden.



2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

der

Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich ("Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 7. EU-DSGVO). Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch nach der Laufzeit des Vertrages

und

nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Daten verlangen. Die Inhalte diese Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird

unc

dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- 2. Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 25 EU-DSGVO zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen der EU-DSGVO entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere
- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer
 Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports
 oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass
 überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur
 Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind(Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafürSorgezutragen, dasspersonenbezogene Datengegenzufällige Zerstörung oder Verlustgeschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorgezutragen, dasszuunterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).



- 3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer, dass bei der Verwendung eines Scoring Verfahrens der zugrunde gelegte Scoring-Algorithmus durch die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde freigegeben ist
- 4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß Art. 28 (3) b. zur Vertraulichkeit (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen der EU-DSGVO eingewiesen worden sind.
- 6. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- 7. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- 8. Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- 9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gespeicherten Daten nur im Gültigkeitsbereich der EU-DSGVO gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- 10. Der Auftragnehmer versichert, dass die personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke genutzt werden und eine Datenübermittlung nur auf Grundlage dieser Vertragsanlage erfolgt.
- 11. Der Auftragnehmer unterstützt den verantwortlichen Auftraggeber bei der Einhaltung der in den art. 32 bis 36 EU-DSGVO genannten Pflichten.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3. Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei gemäß Art. 30 (2) EU-DSGVO.
- 4. Über die Herausgabe oder Löschung der Daten nach Vertragsende (§ 2 S. 3) muss der Auftraggeber innerhalb einer von dem Auftragnehmer gesetzten Frist entscheiden.
- 5. Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten (§ 2 S. 3), so trägt diese der Auftraggeber.



5. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund Kapitel III EU-DSGVO gegenüber einer Einzelperson verpflichtet,
Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art 28 (3) e) EU-DSGVO dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

6. Kontrollrecht

Der Auftraggeber kann sich gemäß Art 28 (3) h) nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

7. Subunternehmer

 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.
 Derzeit sind auf Seiten des Auftragnehmers die folgenden Subunternehmer eingeschaltet:

http://cockpit.airtuerk.de/dsgvo/

Diese Auflistung wird fortlaufend aktualisiert und muss deshalb regelmäßig geprüft werden.

- 2. Über die Unterbeauftragung von verbundenen Unternehmen gemäß Art 26 EU-DSGVO ist der Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.
- 3. Sollen externe Dienstleister, die dem Auftragnehmer nicht verbunden sind, unterbeauftragt werden, so ist dies nur mit einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4. Werden Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Art 28 (3) h) EU-DSGVO einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

8. Sonstiges, Allgemeines

1. Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzoder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer
den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen
unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.



>>>



| 2. | Änderungen und | Ergänzungen | dieser | Anlage (| und alle | r ihrer | Bestandteile | einschließlich | etwaiger | Zusicherunge | en des |
|----------|--------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|---------|-----------------|------------------------------------|-------------|---------------|--------|
| Auftragn | ehmers - bedürfen | einer schriftlic | hen Ver | einbarur | ng und de | es ausc | lrücklichen Hir | weises darauf, | dass es sic | h um eine Änd | derung |
| bzw. Erg | inzung dieser Bedi | ngungen hande | elt. Dies | gilt auch | für den ' | Verzich | t auf dieses Fo | rmerfordernis. | | | |

| Es gilt deutsches Recht. Gerichtssta | nd ist Frankfurt. |
|--|-------------------|
|--|-------------------|

| Hiermit bestätige ich die Anlage Auftragsda | tenverarbeitung gemäß Art 28 EU-DSGVO erhalten und durchgelesen zu haben. |
|---|---|
| Ort, Datum | (Unterschrift/Stempel [Auftraggeber]) |
| Hiermit stimme ich dem Auftrag zur Datenv | verarbeitung gemäß Art. 28 der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung zu. |
| (Ort, Datum) | (Unterschrift/Stempel [Auftraggeber]) |
| (Ort, Datum) | (Unterschrift/Stempel [Auftragnehmer]) |



Bestätigung des Reiseveranstalters bedürfen.

- alle die Reise betreffenden notwendigen Informationen etwa über nachträgliche Flugzeitenänderungen an die Kunden weiterzuleiten
- handelsrechtliche Veränderungen der Firma/Firmenname (z.B. Änderung der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel, etc.) unverzüglich ATH gegenüber anzuzeigen und von etwa drohenden Konkurs- oder Vergleichseröffnungen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Agentur ist die direkte Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Reiseveranstalter, egal aus welchem Grunde, ausdrücklich untersagt. Ein derartiger Eingriff in den Buchungsvorgang hat den Verlust des Provisionsanspruchs aus § 7 für die jeweilige Buchung zur Folge. Ferner stellt es einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages nach § 10 dar.

§ 5 Buchungsabwicklung

Neubuchungen, Umbuchungen, Stornierungen und sonstige Buchungsvorgänge leitet die Agentur unverzüglich an ATH weiter. Die Agentur verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Reiseanmeldung folgende Angaben enthält:

- vollständiger Vor- und Nachname des Reisekunden, Geburtsdatum sowie vollständige Adresse des Reiseanmelders
- vollständiger Name aller weiteren Reiseteilnehmer sowie deren Geburtsdaten

Die Agentur stellt sicher, dass dem Kunden neben einer vollständig ausgefüllten Reiseanmeldung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - AGB- des jeweiligen Veranstalters vor der Unterschriftleistung ausgehändigt werden.

Ferner hat die Agentur dafür Sorge zu tragen, dass der Kunde die allgemeinen Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters vor der Unterschriftleistung zur Kenntnis genommen hat. Der jeweilige Reiseveranstalter versendet eine Bestätigung und die Rechnung, sowie den Sicherungsschein direkt an den Kunden. Ist mit dem Reiseveranstalter, bei dem die Reise gebucht wurde, ein Reisebüroinkasso vereinbart, so erhält die Agentur die Bestätigung/Rechnung durch ATH. Dieser liegt der Sicherungsschein bei. Er ist unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten. Bis zur Aushändigung des Sicherungsscheins ist die Agentur nicht berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung zu verlangen.

Die Reiseunterlagen (Flugtickets, Hotelvoucher etc.) versendet der jeweilige Veranstalter nach Eingang des vollständigen Reisepreises, circa 10 Tage vor Reisebeginn an den Kunden. Im Falle eines vereinbarten Reisebüroinkassos, werden die Reiseunterlagen an die Agentur versandt. Diese hat Sorge dafür zu tragen, daß diese unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.

§ 6 Verhalten bei Reklamationen

Die Agentur ist nicht befugt, im Namen von ATH oder dem jeweils zuständigen Reiseveranstalter, Reisekundenreklamationen anzuerkennen oder irgendwelche Rückzahlungen vorzunehmen oder zu versprechen.

Reklamationen sind umgehend an ATH weiterzuleiten, die diese wiederum an den zuständigen Reiseveranstalter weiterleitet und die zeitnahe Bearbeitung überwacht.

Reklamationen bedürfen stets der Schriftform.

§ 7 Provisionen und Gebühren

ATH zahlt für die Vermittlung von Buchungsaufträgen, die zum Abschluss von Reiseverträgen bei Dritten führen, eine Provision. Deren Höhe wird in Anlage 1 geregelt.

Der Anspruch auf eine Provision entsteht, sobald die vollständig gezahlte Reise angetreten ist, und wird in der dritten Woche des Monats, der auf den Monat der Abreise des Kunden folgt, zur Zahlung fällig.

Maßstab der Provisionsabrechnung ist der Reisepreis ohne Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art, unvorhersehbare Preiserhöhungen, z.B. Treibstoffzuschläge, Visagebühren, Trinkgeldpauschalen und vom Reisegast am Zielort gebuchte Zusatzleistungen.

Für einige Dienstleistungen von ATH wird eine separate Gebühr erhoben. Diese ist ebenfalls in Anlage 1 geregelt. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt zusammen mit den Provisionsabrechnungen.

Diese Bearbeitungsgebühren fallen zusätzlich zu denen vom betreffenden Veranstalter erhobenen Gebühren an.



Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die gebuchte Reise wegen höherer Gewalt oder wegen Nichterreichen einer, vom Veranstalter ausgeschriebenen, Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Eine Änderung der Provisionssätze ist durch einseitige schriftliche Erklärung durch ATH jederzeit möglich. Jedoch sind bei einer dadurch eintretenden Veränderung zu Ungunsten der Agentur für die Bekanntgabe der Neuregelung die Fristen einzuhalten, die gem. §10 für die Kündigung des Agenturvertrages vereinbart sind. Sonder-, Super-, oder Zusatzprovisionen sind ausgenommen, soweit sie von vornherein auf einem festgelegten Zeitraum begrenzt waren.

ATH kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeiträge zurückbehalten, sofern sich diese mit Zahlungen gegenüber ATH oder eines seiner Schwesterunternehmen in Verzug befindet.

Der Agentur steht kein Anspruch auf Provision zu, wenn es mit der Bezahlung von fälligen Rechnungsbeträgen von ATH oder an den Reiseveranstalter schuldhaft in Verzug gerät und aus diesem Grund die Beitreibung des Reisepreises durch ATH bzw. den entsprechenden Reiseveranstalter gegenüber der Agentur im Wege des gerichtlichen Mahn- und Klageverfahrens durchgeführt werden muss.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, errechnet sich die Provision aus der vom Kunden gezahlten Stornogebühr. Bei gebühren- freien Storno wird keine Provision ausgezahlt.

Im Falle einer Umbuchung ist der geänderte Reisevertrag maßgeblich für die Provisionsabrechnung.

Mit Zahlung der Provision sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus der Vermittlung der jeweiligen Reise abgegolten.

§ 8 Inkasso

- 1. Wird der Zahlungsverkehr mit dem gebuchten Veranstalter per Direktinkasso abgewickelt, so erfolgen sämtliche Zahlungen, d.h. sowohl die in den Allgemeinen Reisebedingungen des betreffenden Veranstalters vereinbarte Anzahlung als auch die Restzahlung des Reisepreises ausschließlich vom Reisenden direkt an den Reiseveranstalter. Die Agentur ist nicht inkassoberechtigt.
- 2. Wird der Zahlungsverkehr per Reisebüroinkasso abgewickelt, so wird der gesamte Reisepreis 42 Tage vor Abreisetermin des Kunden vom Konto der Agentur per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Die Agentur nimmt die Zahlungen des Kunden auf Basis der Allgemeinen Reisebedingungen des betreffenden Veranstalters entgegen und verwaltet diese treuhänderisch für ATH.

§ 9 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sowie für alle schuldhaft verursachten Schäden haftet die Agentur uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 10 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Die beiderseitige ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Ende des Monats. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unverändert. ATH kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobe Vertragsverletzungen
- unberechtigtes Inkasso
- Wechsel des Inhabers und/oder Änderung des Standortes
- Änderung der Rechts- bzw. Gesellschaftsform der Agentur
- Verpfändung und Veräußerung von Geschäftsanteilen bzw. Verpachtung der Agentur



- Abtretung, Pfändung oder Verpfändung von Provisionsforderungen durch die Agentur
- Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen die Agentur selbst oder Ihre Inhaber sowie Ablehnung einer Insolvenzeröffnung mangels Masse oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
- Verstöße gegen Vorgaben von ATH
- direkte Kontaktaufnahme zu einem Reiseveranstalter betreffen einer Buchung
- Missbrauch der zur Verfügung gestellten Zugänge zu Online-Buchungstools
- Schädigung der Belange und des Rufes von ATH

§ 11 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

§ 12 Datenschutzbestimmungen

ATH und die Agentur behandeln alle Daten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von ATH

§ 14 Verhalten nach Vertragsbeendigung

Auch nach Beendigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund, bleiben die sich aus diesem Vertrag ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorfälle abgewickelt sind. Mit Beendigung des Vertrages hat die Agentur alle Hinweise auf ATH unverzüglich zu entfernen. Die Agentur darf im Schriftverkehr und bei sonstigen Veröffentlichungen den Namen ATH nicht mehr verwenden.

Alle von ATH zur Verfügung gestellten Werbemittel sowie Buchungs- und Abrechnungsunterlagen sind unverzüglich - jedoch spätestens nach Abwicklung aller schwebenden Geschäftsvorgänge zurückzuliefern.

§ 15 Schluss Bestimmungen

Mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieser Agenturvertrages ersetzen die Vertragsparteien sämtliche bisher getroffenen Vereinbarungen einschließlich getroffener Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

| Frankfurt, den | Unterschrift ATH | Name | |
|----------------|----------------------|---------|--|
| | | | |
| | | <u></u> | |
| ,den | Unterschrift Agentur | Name | |







Anlage 1

| D | rov | <i>,</i> i, | ·i/ | ١n | on | 21 | กวา | ı |
|---|-----|-------------|-----|-----|----|------|------|---|
| Н | T() | /15 | SI(|)[] | - | 1 /1 | 11/1 | |

Buchungen von Pauschalreisen 8% Buchungen von Hotelaufenthalten 7%



SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

| | Gläubiger-Id-Nummer | : DE97ATH0000212 | 28537 | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| | Mandatsreferenz | : | | | | |
| Info: Bitte per E-Mail ausgefüllt zurück schicken! | Sehr geehrte Damen und F | Herren, | | | | |
| An: service@airtuerkholidays.de Bzgl. Agenturvertrag | | stschrift einzuziehen. | airtuerk holidays GmbH, Zahlungen vor Zugleich weisen wir unser Kreditinstitu n / unser Konto gezogenen Lastschrifter | | | |
| | Konten von Unternehmer Einlösung eine Erstattung Kreditinstitut bis zum Fälli Zwischen der airtuerk ho | n gezogen sind. Wir sind des belasteten Betrage gkeitstag anzuweisen, olidays GmbH und mi | dem Einzug von Lastschriften, die au nd <u>nicht berechtigt</u> , nach der erfolgter es zu verlangen. Ich bin berechtigt, unse Lastschriften nicht einzulösen. r/uns wird eine dauerhafte Verkürzung anstehenden Lastschrift von einem Tag | | | |
| | Mandat für wiede | rkehrende Zahlungen | 1 | | | |
| • | Kontoinhaber | | | | | |
| Am Hauptbahnhof 16 | Kreditinstitut | | | | | |
| 60329 Frankfurt a. M. Deutschland | BIC / SWIFT | BIC / SWIFT | | | | |
| | IBAN | | | | | |
| | | | | | | |
| | Datum, Ort, Unterschrift / | Firmenstempel | Datum / Unterschrift der Bank | | | |